Satzung

der Gemeinde Edewecht über die Abhaltung von Jahrmärkten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 229) hat der Rat der Gemeinde Edewecht am 12. Juni 1985 für das Gebiet der Gemeinde folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1. Die Gemeinde Edewecht betreibt folgende Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen:
 - 1. Frühjahrsmarkt,
 - 2. Herbstmarkt.
- 2. Bei den in Abs. 1 genannten Märkten handelt es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 2

Markttage, Öffnungszeiten und Marktplatz

- Für die Märkte gelten die vom Landkreis Ammerland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze. Danach werden die Märkte jeweils am zweiten Sonnabend, Sonntag und Montag im Mai und im September jeweils eine Woche vor dem Oldenburger Kramermarkt auf dem neuen Marktplatz in Edewecht durchgeführt.
- 2. Soweit in begründeten Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder der Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 3

Teilnehmerkreis

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 4

Zulassung

- 1. Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind jeweils drei Monate vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde Edewecht zu richten. Die Anträge sollen enthalten:
 - 1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie möglichst ein Lichtbild des Geschäftes;

- 2. genaue Angaben über den Platzbedarf (Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser, Höhe des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden) und
- 3. den benötigten Stromanschlußwert.
- 2. Die zugelassenen Bewerber erhalten einen auf sie ausgestellten schriftlichen Bescheid, der nicht übertragbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

Die zugelassenen Bewerber haben innerhalb der ihnen gesetzten Frist über ihre Bereitschaft zur Beschickung der Märkte eine Erklärung abzugeben.

- Drehorgelspieler und andere Musiker werden in beschränkter Zahl zugelassen. Die Zulassung kann von dem Ergebnis einer Überprüfung abhängig gemacht werden.
- 4. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - 1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird;
 - 2. der Platz, auf dem die Märkte durchgeführt werden, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder bauliche Änderungen benötigt wird,
 - 3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - 4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
 - eine mit der Zulassung verbundene Auflage oder nachträglich erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist oder gegen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht verstoßen wird,
 - 6. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist (im Sinne der Schaustellerhaftpflichtverordnung), vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,
 - 7. Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" nicht im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sind,
 - 8. die im § 4 Abs. 2 S. 3 geforderte Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.
- 5. Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1. gegen die Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist,
- 2. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 6 entspricht,
- 3. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Platzzuweisung

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimten Standplatz. Die Platzzuweisung erfolgt durch die Gemeinde. Über Plätze, die am 1. Tage des Marktes bis 12.00 Uhr nicht eingenommen bzw. für die eine Nachricht über den späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt.

§ 6

Zugelassene Waren und Leistungen, verbotene Betriebe

 Auf den in § 1 genannten Märkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Ausgeschlossen davon sind solche Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.

Nach § 68 Abs. 3 der Gewerbeordnung dürfen auch Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 12 Nr. 3 dargeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

- 2. Das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches). Auch das Anbieten und Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Anbieten und Verbreiten von Kriegsspielzeugen. Videospielautomaten in Form der sog. "Killerautomaten" (Kriegsspiele, Abschuß von Lebewesendarstellungen oder Flugzeugen/Raketen/Schiffen) dürfen nicht betrieben werden.
- Drehorgelspieler und andere Marktbezieher dürfen sich an den Straßen und Plätzen nicht so hinsetzen oder aufstellen, daß sie den Anschein eines körperlichen Gebrechens erwecken oder ein vorhandenes Gebrechen absichtlich hervorheben.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

1. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes und nach Freigabe durch den Beauftragten der Gemeinde begonnen werden.

Der Aufbau soll spätestens um 12.00 Uhr des ersten Markttages beendet sein. Willkürlicher Aufbau von Geschäften, Überschreiten von Fluchtlinien sowie eigenmächtiges Besetzen eines Standes sind nicht erlaubt.

- 2. Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Gemeinde auf einem von ihm bezeichneten Platz des Marktgeländes abgestellt werden.
- 3. Der Abbau der Geschäfte muß am zweiten Tage nach Marktschluß beendet sein. Der Standplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen.
- 4. Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf vor 22.00 Uhr nicht reduziert werden.

Aufstellen der Wohn- und Gerätewagen

Wohn- und sonstige Wagen der Marktbezieher, die nicht unmittelbar in ihrem Betrieb Verwendung finden, sind auf einem vom Beauftragten der Gemeinde anzuweisenden Platz abzustellen

89

Fahrgeschäfte

- Fahrgeschäfte aller Art müssen unmittelbar nach dem Aufbau und vor Marktbeginn vom Kreisbauamt hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen überprüft und abgenommen werden.
- 2. Inhabern von Fahrgeschäften, die den Prüfschein des Bauamtes bei Marktbeginn nicht vorlegen können, oder die darin erteilten Auflagen nicht erfüllt haben, ist die Eröffnung ihres Betriebes untersagt.

§ 10

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m gemessen ab Platzoberfläche haben.
- 2. Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechoder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3. Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein.

- 4. Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann die Gemeinde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Der Anschluß und die Stromkostenabrechnung erfolgt direkt im Namen des Marktbeschickers.
- 5. In den Gängen und Durchfahrten des Marktgeländes darf nichts aufgestellt werden.

Feuerschutz

Auf dem Markt und in den Buden ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit kein Anschluß an die Wasserleitung besteht, müssen in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein.

§ 12

Verkehr mit Fahrzeugen auf dem Marktgelände

Während der Marktzeit ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf dem Marktgelände nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Der Verkehr mit Fahrrädern ist während der Marktzeit auf dem Gelände verboten.

§ 13

Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf dem Marktgelände

- Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Abwässer sind in die Kanalisationsanschlüsse zu leiten bzw. zu gießen.
- 2. Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten.
- 3. Die Standplatzinhaber haben ferner dafür zu sorgen, daß Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen (2 m) anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllbehälter einfüllen.
 - Vor Verlassen des Marktgeländes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.
- 4. Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

Haftung

- Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Edewecht haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlaß der Märkte eintreten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- 2. Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Edewecht keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- 3. Der Standinhaber haftet der Gemeine für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, daß weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§ 15

Ausnahmen

Die Gemeinde behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von folgenden Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen:

- 1. § 4 Abs. 1 bezüglich der Antragsfrist,
- 2. § 7 Abs. 1, 3, 4, bezüglich des Auf- und Abbaues der Geschäfte, der täglichen Öffnungszeiten und der Reduzierung der Beleuchtung,
- 3. § 10 bezüglich der Anforderung an die Geschäftseinrichtungen.

§ 16

Marktbehörde

Marktbehörde ist die Gemeinde Edewecht - Der Gemeindedirektor - Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 17

Marktgebühren

Für die Benutzung des Marktgeländes wird ein Standgeld nach der von der Gemeinde Edewecht erlassenen Satzung erhoben. Die Gemeinde kann verlangen, daß das Standgeld vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Edewecht eingezahlt wird. Sie kann darüber hinaus die Zulassung von der Leistung des Standgeldes abhängig machen.

Wenn der angemeldete und zugewiesene Standplatz nicht oder nicht vollständig angenommen wird, muß trotzdem das volle Standgeld für den bereitgestellten Platz gezahlt werden. Außerdem ist eine Schadensersatzleistung (Konventionalstrafe) zu zahlen, die in der Regel fünfmal so hoch wie das Standgeld ist.

Ordnungwidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Nichteinhaltung einer Erklärung gem. § 4 Abs. 2,
 - b) die zugelassenen Waren oder Leistungen gem. § 6,
 - c) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 4 Abs. 4,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7 Abs. 1 und 3,
 - e) das vorzeitige und teilweise Abschalten der Beleuchtung und das nicht erlaubte Schließen der Geschäfte nach § 7 Abs. 4,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5,
 - g) die Einhaltung und die Sicherheit auf dem Marktplatz gem. § 13 verstößt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- 3. Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 19

"Flohmärkte"

Für die Zeit der Flohmärkte (Sonntag 10.15 bis 13.00 Uhr) und den dafür vorgesehenen Platzbereich werden seitens der Gemeinde keine Anmeldungen im voraus entgegengenommen und keine Standplätze zugewiesen. § 4 Abs. 4 und 5 gilt aber entsprechend, die Gebühren werden in der Marktgebührensatzung festgelegt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Edewecht, den 14. Juni 1985

Gemeinde Edewecht

zu Jührden Bürgermeister

(L.S.)

Kutscher Gemeindedirektor

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Edewecht über die Abhaltung von Jahrmärkten

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 31.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (1) der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für die Märkte gelten die vom Landkreis Ammerland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze. Danach werden die Märkte jeweils am dritten Sonnabend und Sonntag im Mai (Frühjahrsmarkt) und im September jeweils eine Woche vor dem Oldenburger Kramermarkt (Herbstmarkt) auf dem Marktplatz abgehalten. Der Frühjahrsmarkt findet auf dem gesamten Marktplatz einschließlich der Parkflächen Richtung Schützenhof und Rossmann sowie der Rathausstraße (Hauptkreuzung Oldenburger Straße bis Auffahrt Rathaus sowie Teilstück "Am Neuen Markt" bis Kreuzung Bahnhofstraße) statt. Der Herbstmarkt findet auf dem gesamten Marktplatz inklusive dort verlaufender Rathausstraße sowie am Sonntag zusätzlich auf der Rathausstraße (Hauptkreuzung Oldenburger Straße bis Auffahrt Rathaus sowie Teilstück "Am Neuen Markt" bis Kreuzung Bahnhofstraße) statt."

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Edewecht, den 01.04.2014

Petra Lausch Bürgermeisterin

2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Edewecht über die Abhaltung von Jahrmärkten

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung enthält folgende Fassung: "Allgemeines

- 1. Die Gemeinde Edewecht betreibt folgende Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen:
 - Frühjahrsmarkt,
 - Weihnachtsmarkt.
- 2. Bei den in Abs. 1 genannten Märkten handelt es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung."

Artikel II

§ 2 (1) der Satzung erhält folgende Fassung:

"Für die Märkte gelten die vom Landkreis Ammerland nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze. Danach wird der Frühjahrsmarkt jeweils am dritten Sonnabend und Sonntag im Mai abgehalten. Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am zweiten Adventswochenende, Sonnabend und Sonntag, abgehalten. Der Frühjahrsmarkt und der Weihnachtsmarkt finden auf dem gesamten Marktplatz einschließlich der Parkflächen Richtung Schützenhof und Rossmann sowie der Rathausstraße (Hauptkreuzung Oldenburger Straße bis Auffahrt Rathaus sowie Teilstück "Am Neuen Markt" bis Kreuzung Bahnhofstraße) statt."

Artikel III

Die Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Edewecht, den 01.07.2016

S. gez. Petra Lausch Bürgermeisterin